

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/25/057

öffentlich

Bäderschifffahrt Saison 2025

Organisationseinheit:	Datum
Bearbeiter:	20.03.2025
Doreen Moll	Verfasser: Moll, Doreen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

Sachverhalt:

Die Seebrücke Boltenhagen stellt einen bedeutenden Gästemagneten für das Osts eebad dar. Jährlich zieht sie zahlreiche Touristen an, die die malerische Aussicht und di e Möglichkeit zur Bäderschifffahrt nutzen möchten. Die Seebrücke ist nicht nur ein be liebter Ausgangspunkt für Schiffsfahrten, sondern auch ein Ort der Begegnung un d Erholung, der das touristische Angebot der Region maßgeblich bereichert.

Allerdings gibt es in der aktuellen Seebrückensatzung Bedenken hinsichtlich der Preisgestaltung für die Bäderschifffahrt. Im Vergleich zu anderen Ostseebädern, wie beispielsweise Binz oder

Rerik, erscheinen die Preise für die Nutzung der Seebrücke und die damit verbundenen Schiffsfahrten relativ hoch. Während in Binz die Preise pro Anlegen mit 45,00€ berechnet werden, sind es in Rerik 13,00 €. Das Ostseebad Boltenhagen erhebt eine jährliche Gebühr i.H.v. 2.000,00€, hierbei ist es unerheblich wie häufig oder selten das Schiff anlegt.

Diese Preisunterschiede sind für die Reederei die derzeit unsere Seebrücke ansteuert nicht zu finanzieren und dies führt dazu, dass die Reederei alternative Reiseziele in Betracht ziehen. Die Wahrnehmung, dass die Seebrücke Boltenhagen im Vergleich zu anderen Ostseebädern teurer ist, wirkt sich negativ auf die Nutzung der Seebrücke als Anleger aus. Um die Attraktivität der Seebrücke und die damit verbundene Bäderschifffahrt zu steigern, wäre es sinnvoll, die Preisstruktur zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen. In den vergangenen Jahren wurden Vereinabreden getroffen, diese sind jedoch nicht von der Satzung zur Nutzung der Seebrücke abgebildet, da es hier keinen befreiungs- bzw. ausnahme Tatbestand gibt.

Daher hat die Reederei die Anfrage auch für diese Saison gestellt, ob es erneut eine Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung geben könnte.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, für die Saison 2025 eine gesonderte Vereinbarung mit der Reederei zu schließen.
2. Oder: Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, dass die Reederei für das Anlegen das satzungsmäßige Entgelt zahlt.
3. Oder: Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, der Reederei folgendes Angebot zu unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: #8400
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltstaführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Geb_hrensatzung_der_Gemeinde_Ostseebad_Boltenhagen_f_r_die_Benutzung_der_Seebr_cke_vom_7._April_2004 öffentlich
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Benutzung der Seebrücke
Vom 07.04.2004

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtet S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtet S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 05.02.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Seebrücke Ostseebad Boltenhagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Seebrückengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Anlegen von Wasserfahrzeugen an der Seebrücke sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 3
Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für Wasserfahrzeuge wird die Länge des Fahrzeugs in Metern zugrunde gelegt.

§ 4
Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erhoben; diese beauftragt ihren Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen mit der Einziehung.
- (2) Die Gebührensätze sind Bruttbeträge.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für Wasserfahrzeuge entsteht mit der Erteilung der Genehmigung für das Festmachen des Fahrzeugs. Die Gebühr ist unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung zu entrichten.
- (4) Zahlungspflichtig sind für Wasserfahrzeuge deren Eigentümer bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Eigentümer bzw. Benutzer von Wasserfahrzeugen entrichten eine Gebühr je Kalenderjahr und Länge für das Anlegen, um Passagiere gegen Entgelt aufzunehmen und zu befördern (Ausflugsfahrten)

<u>Länge</u>	<u>Anlegegebühr</u>
bis 10 m	1.000,00 Euro,
bis 20 m	2.000,00 Euro,
bis 30 m	3.000,00 Euro,
bis 40 m	4.000,00 Euro,
bis 50 m	5.000,00 Euro,
über 50 m	6.000,00 Euro.

(2) Eigentümer bzw. Benutzer von Wasserfahrzeugen entrichten für das Anlegen um Passagiere von Bord zu lassen, ohne neue Passagiere aufzunehmen, eine Gebühr je Kalenderjahr und Länge

bis 20 m	400,00 Euro,
bis 30 m	500,00 Euro,
über 30 m	800,00 Euro.

(3) Eigentümer bzw. Benutzer von Wasserfahrzeugen entrichten für das Anlegen, um Passagiere für Angelfahrten aufzunehmen, eine Gebühr in Höhe je Kalenderjahr und Länge

bis 20 m	500,00 Euro,
bis 30 m	700,00 Euro,
über 30 m	1.000,00 Euro.

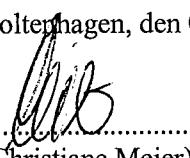
(4) Eigentümer bzw. Benutzer von Fischkuttern entrichten für das Anlegen zum Verkauf von Frischfisch und Fischprodukten eine Gebühr je Kalenderjahr und Länge

bis 20 m	200,00 Euro,
über 20 m	300,00 Euro.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, den 07.04.2004

.....

(Christiane Meier)

Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.